



**1. ALLGEMEINES**

- 1.1 Für sämtliche ENTEGA Mobilfunk Verträge ist Leistungserbringer die STROTH Telecom GmbH, Erkrather Straße 401, 40231 Düsseldorf, Telefonnummer: 0211 4082 4082, Faxnummer: 0211 4082 4093, E-Mail-Adresse: info-de@stroth-telecom.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 36232 („Anbieter“). Für die diesbezüglich im Mobilfunknetz der Vodafone GmbH („D-Netz“) erbrachten Mobilfunkdienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB Mobil D-Netz“) sowie die tarifbezogene Leistungsbeschreibung Mobil D-Netz und die jeweiligen Preislisten. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht; sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Anbieter nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.
- 1.2 Das Leistungsangebot des Anbieters richtet sich ausschließlich an volljährige Privatkunden und Verbraucher im Sinne des §13 BGB sowie Unternehmer im Sinne des §14 BGB in Deutschland. Die Leistungen des Anbieters dürfen nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden, sofern nicht schriftlich eine ausdrückliche abweichende Vereinbarung mit dem Anbieter getroffen wurde.
- 1.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 1.4 Diese AGB Mobil D-Netz sowie die Leistungsbeschreibung und die Preislisten können durch den Anbieter geändert werden, soweit dadurch wesentliche Bestimmungen (insbesondere Leistungsumfang, Vertragslaufzeit, Kündigung) nicht wesentlich berührt werden und die Ausgewogenheit der Regelungen nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Eine Änderung ist insbesondere zulässig im Falle von zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Entwicklungen, für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Anpassungen, gesetzlichen Änderungen oder Änderungen der Rechtsprechung. Der Anbieter wird den Kunden über Inhalt und Zeitpunkt von Änderungen der AGB und/oder der Preisliste und/oder der Leistungsbeschreibung sowie ein bestehendes Kündigungsrecht gemäß dieser Ziffer mindestens einen Monat, höchstens 2 Monate, bevor die Änderungen wirksam werden sollen, auf einem dauerhaften Datenträger unterrichten. Der Kunde kann innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der vorgenannten Unterrichtung ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag kündigen, es sei denn, die mitgeteilten Änderungen sind ausschließlich zum Vorteil des Kunden, rein administrativer Art und ohne negative Auswirkungen auf den Kunden oder unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderungen wirksam werden sollen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrags bleibt unberührt.

**2. VERTRAGSBEZIEHUNG, LEISTUNGSVORBEHALT**

- 2.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter und dem Kunden kommt mit schriftlicher oder elektronischer Beauftragung durch den Kunden (Angebot) unter Nutzung des jeweiligen Auftragsformulars oder durch Erteilung eines mündlichen Auftrages und der Annahme durch den Anbieter, die entweder ausdrücklich in Textform oder stillschweigend durch Übersendung einer SIM-Karte oder durch Freischaltung des Anschlusses oder durch Erbringen der vereinbarten Telekommunikationsdienste erfolgen kann, zustande. Der Kunde erkennt an, dass nur zum Zeitpunkt der Beauftragung gültige Tarife vereinbart werden können. Diese gelten dann ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns.
- 2.2 Der Anbieter behält sich vor, die Annahme des Kundenantrages abzulehnen; dies gilt insbesondere, wenn die Auskunft einer vom Anbieter nach Ziffer 15 und 16 durchzuführenden Bonitätsprüfung ergibt, dass zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen gegenüber dem Anbieter in Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden. Auch ist der Anbieter berechtigt, die Annahme des Kundenantrages abzulehnen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, z. B. der

Kunde unrichtige Angaben macht oder tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass der Kunde Leistungen missbräuchlich zu nutzen beabsichtigt.

- 2.3 Der Anbieter ist berechtigt, die Leistung grundsätzlich oder zeitlich befristet von der Einhaltung eines Kreditlimits abhängig zu machen. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sämtlicher fälliger Entgelte bleibt hiervon unberührt. Der Anbieter wird den Kunden über die Einrichtung, die Höhe und die etwaige Dauer des jeweiligen Kreditlimits informieren. Der Anbieter wird dem Kunden auf dessen Anfrage jederzeit über das Bestehen und die Modalitäten eines Kreditlimits erteilen.

**3. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG, ANBIETERWECHSEL**

- 3.1 Für das Vertragsverhältnis gilt die im Kundenauftrag vorgesehene Mindestvertragslaufzeit sowie Kündigungsfrist. Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch, wenn nicht rechtzeitig gekündigt wird, auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.
  - 3.2 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Der Anbieter ist insbesondere zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn der Kunde Telekommunikationsdienste vom Anbieter missbräuchlich in Anspruch nimmt, mit der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender Tatverdacht besteht,
    - a) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder der Vermögensauskunft eingeleitet, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. ein solches beantragt wird oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht nachkommen wird,
    - b) der Kunde mit der Zahlung des vom Anbieter für die Bereitstellung der Leistung erstmals in Rechnung gestellten Betrages in Verzug gerät,
    - c) der Kunde wiederholt seine vertraglichen Pflichten verletzt, insbesondere für 2 aufeinanderfolgende Abrechnungszeiträume mit der Zahlung des vom Anbieter in Rechnung gestellten Betrages bzw. eines nicht unerheblichen, d. h. 50 % des Rechnungsbetrages übersteigenden, Teiles davon in Verzug gerät,
    - d) der Kunde wesentlichen Vertragspflichten nicht nachkommt, insbesondere einen erfolgten Wohnsitzwechsel nicht anzeigt, oder
    - e) der Kunde schuldhaft gegen seine vertraglichen Pflichten aus Ziffer 10 verstößt.
  - 3.3 Vertragsverhältnisse über Zusatzleistungen gemäß Ziffer 6 können zu den für die Zusatzleistungen etwaig abweichend vereinbarten Bedingungen und Fristen gekündigt werden.
  - 3.4 Mit der Beendigung des Mobilfunkvertrages enden auch alle Vertragsverhältnisse über Zusatzleistungen zu diesem Mobilfunkvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
  - 3.5 Der Kunde kann seinen Anbieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wechseln. Die Versorgungsunterbrechung darf hierbei maximal einen Tag betragen. Wenn der Kunde bei einem Anbieterwechsel seine Rufnummer zu seinem neuen Anbieter mitnehmen möchte (Portierung), muss der Kunde die Portierung seiner Rufnummer bei dem neuen Anbieter beauftragen. Eine Portierung ist auch während der Vertragslaufzeit des Altvertrags möglich. Der Anbieter weist darauf hin, dass der Altvertrag und insbesondere eine sich daraus ergebende Zahlungsverpflichtung davon aber unberührt bleiben. Der Kunde willigt ein, im Fall des Fehlschlagens des Anbieterwechsels und solange die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel nicht vorliegen, vom Anbieter bis zum erfolgreichen Anbieterwechsel mit Telekommunikationsdienstleistungen weiterversorgt zu werden. Einen entgegenstehenden Willen wird der Kunde dem Anbieter in Textform mitteilen. Weitere Informationen zum Anbieterwechsel und zur Rufnummernportierung erhält der Kunde unter entega.de
- 4. **SPERRUNG VON TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTEN DES ANBIETERS**

- 4.1 Der Anbieter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, als mildere Maßnahme im Vergleich zu einer fristlosen Kündigung im Sinne der Ziffer 3.2 die Inanspruchnahme der dem Kunden überlassenen SIM-Karte des Anbieters für abgehende Verbindungen teilweise oder vollständig zu sperren. Ebenso ist der Anbieter berechtigt, eine entsprechende Sperre der SIM-Karte des Kunden vorzunehmen, wenn
- das Kreditlimit nach Ziffer 2.3 erreicht ist und der Kunde zuvor vom Anbieter über die bevorstehende Sperre unterrichtet wurde,
  - der Kunde dem Anbieter keine postzustellfähige Anschrift mitteilt oder einen Wohnsitzwechsel entgegen Ziffer 9.3 nicht anzeigt und die Post mit dem Vermerk „unzustellbar“, „unbekannt verzogen“ o. Ä. zurückkommt und der Anbieter die neue Adresse nicht ermitteln kann,
  - der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird,
  - der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100€ in Verzug ist, eine geleistete Sicherheit verbraucht oder erreicht ist und der Kunde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, auf die Sperre hingewiesen wurde (§61 Abs. 4 TKG). Bei der Berechnung des vorgenannten Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht; dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.
- 4.2 Die Sperre wird auf die vom Zahlungsverzug oder Missbrauch betroffenen Leistungen beschränkt. Im Falle strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste wird dem Kunden weiterhin Zugang zu einem Mindestangebot an Sprachkommunikations- und Breitbandinternetzugangsdiensten gewährt. Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung erfolgt frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation.
- 4.3 Entfällt der Grund für die Sperrung und erlangt der Anbieter hiervon Kenntnis, wird der Anbieter die Sperre schnellstmöglich wieder aufheben.
- 4.4 Die Kosten der Sperrung trägt der Kunde, soweit ihm der Grund für die Sperre zuzurechnen ist. Der Anbieter behält sich vor, für die Einrichtung der Sperre eine dem Aufwand entsprechende Bearbeitungsgebühr zu erheben. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass kein Aufwand entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Aufwand geringer als die Pauschale ist.
- 4.5 Trotz einer Sperre bleibt der Kunde verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grund- und Optionspreise (Grundgebühren, Flatrate-Preise etc.), zu zahlen.
- 4.6 Auf Verlangen des Kunden und soweit dies technisch möglich ist, veranlasst der Anbieter bei dem Mobilfunknetzbetreiber, dass die Nutzung des Netzzugangs des Kunden für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von §3 Nummer 50 TKG sowie für Kurzwahldienste zukünftig unentgeltlich netzseitig gesperrt wird. Der Kunde kann ebenfalls verlangen, dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung zukünftig unentgeltlich netzseitig gesperrt wird.
- 5. MOBILFUNKDIENSTE DES ANBIETERS**
- 5.1 Der Umfang der vom Anbieter zu erbringenden Mobilfunkdienste ergibt sich aus diesen AGB Mobil D-Netz, der Leistungsbeschreibung Mobil D-Netz, den Preislisten und dem jeweiligen Kundenantrag.
- 5.2 Der Anbieter erbringt gegenüber dem Kunden Mobilfunkdienstleistungen vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5.8. Zu diesem Zweck bezieht der Anbieter die Netzleistungen von der Vodafone GmbH.
- 5.3 Die Mobilfunkdienstleistungen sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich des von dem betreffenden Mobilfunknetzbetreiber betriebenen Netzes beschränkt. Die Erreichbarkeit aus anderen Netzen oder von Teilnehmern in anderen Netzen ist davon abhängig, ob und in welchem Umfang der jeweilige Mobilfunknetzbetreiber mit den anderen Netzbetreibern entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen getroffen hat. Der Kunde wird sich vor Vertragsschluss über mögliche Einschränkungen seiner Erreichbarkeit beim Anbieter informieren.
- 5.4 Der Anbieter stellt dem Kunden eine mit einer Rufnummer und einer persönlichen Identifikationsnummer („PIN“) versehene SIM-Karte sowie einen entsprechenden persönlichen Entsperrcode („PUK“) zur Verfügung. Die SIM-Karte und die PIN sind Voraussetzung für den Zugang zum jeweiligen Mobilfunknetz.
- 5.5 Die SIM-Karte wird dem Kunden zum vertrags- und funktionsgerechten Gebrauch überlassen. Sie bleibt Eigentum des Anbieters und ist bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden umweltgerecht zu entsorgen oder auf Verlangen, das vor Beendigung des Mobilfunkvertrags ausgesprochen werden muss, an den Anbieter zurückzugeben. Der Anbieter darf die SIM-Karte jederzeit gegen eine Ersatzkarte austauschen.
- 5.6 Der Anbieter teilt dem Kunden eine Mobilfunkrufnummer zu, sofern der Kunde keine Portierung seiner bisherigen Mobilfunkrufnummer wünscht. Sofern für den Anbieter die technischen und betrieblichen Möglichkeiten bestehen, kann der Anbieter dem Kunden gegen ein gesondertes Entgelt eine Wunschrufnummer, die der Kunde aus dem Angebot mehrerer Rufnummern frei auswählen kann, zuteilen. Der Anbieter ist berechtigt, Änderungen von Rufnummern vorzunehmen, wenn dies gesetzlich oder durch Maßnahmen oder Entscheidungen von Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur, oder von Gerichten veranlasst oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist. Der Anbieter ist ferner berechtigt, die zugeteilte Rufnummer zu ändern, wenn hierfür unvermeidliche technische oder betriebliche Gründe bestehen, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, und die Änderung wenigstens 2 Monate im Voraus in Textform gegenüber dem Kunden angekündigt wurde. Ebenfalls ist der Kunde im Falle des Vorliegens schutzwürdiger Belange berechtigt, gegenüber dem Anbieter eine Änderung seiner Rufnummer zu verlangen. Der Anbieter kann hierfür vom Kunden ein nach dem Aufwand bemessenes Entgelt verlangen.
- 5.7 Internationales Roaming (Roaming außerhalb der EU sowie des EWR) bedeutet, dass der Kunde mit seiner SIM-Karte in ausländischen Mobilfunknetzen für ankommende Dienste erreichbar ist (ankommendes Roaming) und abgehende Dienste in Anspruch nehmen kann (abgehendes Roaming). Beide Arten des Roamings können kostenpflichtig sein. Die Verfügbarkeit von Roaming in einem Land setzt voraus, dass zwischen dem deutschen und dem ausländischen Mobilfunknetzbetreiber entsprechende Vereinbarungen bestehen. Der Anbieter schaltet internationale Verbindungen, die Nutzung von Datenverbindungen im Ausland (Datenroaming) sowie Premiumdienste, Auskunfts- und Televotingdienste in der Regel 90 Tage nach Vertragsbeginn frei, sofern der Kunde seine erste Rechnung des Anbieters für das beauftragte Mobilfunkprodukt vollständig und zeitgerecht bezahlt hat. Der Anbieter behält sich vor, ankommendes und abgehendes Roaming erst 90 Tage nach Vertragsbeginn freizuschalten, sofern der Kunde seine erste Rechnung des Anbieters für das beauftragte Mobilfunkprodukt vollständig bezahlt hat. Eine etwaige Sperrung des ankommenden und abgehenden Roamings teilt der Anbieter dem Kunden mit. Der Kunde kann die Freischaltung der gesperrten Dienste gegen Leistung einer Sicherheit auch zu einem früheren Zeitpunkt mit dem Anbieter vereinbaren. Ein Anspruch des Kunden auf Freischaltung des internationalen Roamings und internationaler Verbindungen sowie der Premiumdienste besteht nicht. Der Anbieter behält sich insbesondere vor, Roaming und internationale Verbindungen sowie Verbindungen zu Premiumdiensten, Auskunfts- und Televotingdiensten dann nicht freizuschalten oder wieder zu sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kunde die bei der Nutzung solcher Dienste bzw. Verbindungen regelmäßig anfallenden höheren Entgelte nicht begleichen kann oder wird. Der Kunde kann gegenüber dem Anbieter jederzeit eine Sperre für internationales Roaming bzw. die Rückgängigmachung einer entsprechenden Freischaltung verlangen.
- 5.8 Die Verpflichtung des Anbieters, die vereinbarten Mobilfunkdienste zu erbringen, wird durch die Verfügbarkeit von Vorleistungen Dritter beschränkt. Vorleistung in dem genannten Sinne ist insbesondere die Bereitstellung von Übertragungswegen (Netzverfügbarkeit) durch den vom Anbieter jeweils beauftragten Netzbetreiber. Der Anbieter behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Anschlussdienste bei Kapazitätsengpässen im Betreibernetz sowie bei Störungen wegen technischer Änderungen an den Anlagen des Netzbetreibers vor. Der Anbieter wird den Kunden bei Kenntnis der Nichtverfügbarkeit – sofern möglich – unterrichten und den Netzbetreiber anhalten, Störungen unverzüglich zu beseitigen. Auf etwaige Schadensersatzansprüche finden die Bestimmungen in Ziffer 14 Anwendung.
- 5.9 Sofern der Anbieter Mobilfunkdienste aufgrund höherer Gewalt nicht erbringen kann, wird der Anbieter für die Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung von der Leistungsverpflichtung frei. Als höhere Gewalt im vorstehenden Sinne gilt insbesondere die Leistungsverhinderung infolge von Krieg, inneren Unruhen, Streik und Aussperrung. Dies gilt auch bei Fällen höherer Gewalt in Betrieben, die Vorleistungen im Sinne der Ziffer 5.8 erbringen.

- 5.10 Etwaige vereinbarte Bereitstellungstermine und Verfügbarkeitszeiten stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seinen Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig und umfänglich nachkommt.
- 5.11 Der Anbieter behält sich vor, etwaige Freischaltungen, Einstellungen oder Umstellungen eines Dienstes oder einen etwaig vom Anbieter zugelassenen Tarifwechsel erst zum nächstmöglichen Termin (z. B. mit Beginn des nächsterreichbaren Abrechnungszeitraums) durchzuführen.
- 5.12 Bei Tarifen, die eine begrenzte Anzahl von Inklusiv-Minuten oder Inklusiv-SMS je Abrechnungszeitraum beinhalten, können diese Inklusiv-Leistungen nicht in den Folgeabrechnungszeitraum übertragen und/oder kumuliert werden. Nicht genutzte Inklusiv-Leistungen verfallen am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums und werden nicht auf folgende Abrechnungszeiträume übertragen oder erstattet.

## 6. ZUSATZDIENSTLEISTUNGEN

- 6.1 Soweit der Anbieter jeweils Zusatzdienstleistungen oder Premium-, Auskunft- oder Televotingdienste anbietet, ist der Kunde berechtigt, diese im Rahmen eines separaten Vertragsverhältnisses in Anspruch zu nehmen.
- 6.2 Für Zusatzdienstleistungen, die der Anbieter erbringt, können separate Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten, insbesondere mit ggf. abweichenden Vertragslaufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten, gelten. Änderungen einer Zusatzdienstleistung zuungunsten des Kunden (z.B. Leistungseinschränkungen oder Preiserhöhungen) berechtigen den Kunden nicht zur Sonderkündigung dieses Mobilfunkvertrags.
- 6.3 Werden Zusatzdienstleistungen und/oder Premium-, Auskunft- oder Televotingdienste durch Dritte erbracht, entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Dritten. Dritte sind in der Leistungsbeschreibung oder Preisliste des Anbieters kenntlich gemacht. Die Leistung des Anbieters beschränkt sich in solchen Fällen auf die Bereitstellung des technischen Zugangs zu den Endeinrichtungen des Dritten sowie die Diensteverwaltung und den Forderungseinzug. Für etwaige Mängel der vom Dritten zu erbringenden Leistungen haftet der Anbieter nicht.

## 7. SERVICE

Der Kunde hat die Möglichkeit, sich bei Fragen oder sonstigen Anliegen sowie Beschwerden an den Service zu wenden. Dieser steht dem Kunden unter der Telefonnummer 06151 4938 679, der E-Mail-Adresse mobilfunk@entega.de sowie der Postadresse ENTEGA, Postfach 11 01 55, 17041 Neubrandenburg, zur Verfügung.

## 8. TELEFONBUCHEinTRAG

Der Kunde kann beauftragen, dass seine Rufnummer(n), sein Name, seine Adresse und etwaige zusätzliche Angaben durch den Anbieter in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis eingetragen und/oder aus dem Verzeichnis gelöscht werden. Der Auftrag bedarf der Textform. Sofern der Kunde einen Auftrag für einen Telefonbucheintrag stellt, ist der Anbieter berechtigt, die Daten des Kunden Dritten zum Zwecke der Herstellung und Veröffentlichung von Teilnehmerverzeichnissen und zur Bereitstellung von Auskunftsdiensten zur Verfügung zu stellen.

## 9. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES KUNDEN

- 9.1 Der Kunde versichert, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Anbieter volljährig ist.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, Software und Schnittstellen seines Mobilfunkendgeräts vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen.
- 9.3 Der Kunde wird dem Anbieter jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Kontoverbindung oder sonstiger Angaben, die Gegenstand der Anmeldung beim Anbieter bzw. der vom Anbieter versandten Rechnung sind, unverzüglich mitteilen. Teilt der Kunde dem Anbieter eine Änderung seines Wohnsitzes unter Nennung der neuen Postanschrift aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht mit und ermittelt der Anbieter durch eine Adressrecherche die neue Postanschrift des Kunden, wird der Kunde dem Anbieter den durch die Adressrecherche entstandenen Aufwand nach Maßgabe einer vom Anbieter kostenbasiert ermittelten Pauschale ersetzen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass kein Aufwand entstanden ist oder der tatsächliche Aufwand geringer ist als die vom Anbieter berechnete Pauschale.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die nach vorheriger Mitteilung durch den Anbieter für die Durchführung des Vertrags erforderlich und dem Kunden zumutbar sind.

## 10. MOBILFUNKBEZOGENE PFLICHTEN DES KUNDEN

- 10.1 Der Kunde wird die vom Anbieter zu erbringenden Mobilfunkdienste nur nach Maßgabe des geltenden Rechts nutzen. Er wird über die überlassene SIM-Karte ausschließlich fernmelde- und telekommunikationsrechtlich zugelassene Endeinrichtungen (bspw. Mobiltelefon) betreiben.
- 10.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Mobilfunkdienste nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere bei der Nutzung des Anschlusses nicht gegen gesetzliche Verbote zu verstoßen und/oder keine Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung bzw. einer vollständigen oder teilweisen Zerstörung des jeweils genutzten Mobilfunknetzes führen. Nutzt der Kunde die Mobilfunkdienstleistungen in rechtswidriger Weise, ist der Anbieter berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote ist der Anbieter nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung zur Sperrung der SIM-Karte des Kunden, unter der die Verstöße begangen werden, berechtigt.
- 10.3 Der Kunde verpflichtet sich, die aufgrund dieses Vertrags überlassene SIM-Karte ausschließlich zur Nutzung der vereinbarten Mobilfunkdienstleistungen zu gebrauchen. Das Vertragsverhältnis mit dem Anbieter berechtigt den Kunden nicht, unter Verwendung der ihm zur Nutzung überlassenen SIM-Karte des Anbieters selbst als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen aufzutreten und Mobilfunkdienstleistungen, Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen gegenüber Dritten anzubieten; hierzu bedarf es anderer, gesonderter Vertragsverhältnisse mit dem Anbieter oder anderen Diensteanbietern. Der Kunde wird eine Nutzung der SIM-Karte in dem vorgenannten Sinne auch Dritten, die seine SIM-Karte nutzen, ausdrücklich untersagen. Dem Kunden ist insbesondere untersagt, die SIM-Karte des Anbieters für folgende Zwecke zu nutzen:
- die Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten jeglicher Art zwischen dem vom Anbieter bereitgestellten Mobilfunknetz und anderen öffentlichen Telekommunikations- oder IP-Netzen und/oder
  - die Verwendung in Vermittlungs- und Übertragungssystemen, um Verbindungen eines Dritten an einen Dritten weiterzuleiten, insbesondere das Anschalten betrieblicher Telefonanlagen oder Datenetze (LAN/WLAN) mittels sog. GSM-Gateways (SIM-Boxen, Least-Cost-Router) an das vom Anbieter jeweils genutzte Mobilfunknetz, und/oder
  - den systemgesteuerten Massenversand von Mitteilungen und Nachrichten (SMS, E-Mails) an Kunden des Anbieters oder anderen Telekommunikationsanbietern (für den Versand von SMS dürfen keine automatisierten Verfahren oder Dienste zur Erstellung und Versendung von SMS verwendet werden) und/oder
  - den Versand von SMS, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Nutzer zur Folge haben, und/oder
  - das Herstellen von Verbindungen, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben, und/oder
  - den Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z.B. Callcenter-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Fax-broadcastdienste) und/oder
  - das Nutzen des Mobilfunkanschlusses im Rahmen einer dauerhaften, nicht anbieterseitig geschalteten Verbindung (Standleitung).
- 10.4 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen ein in den Beispielfällen der Ziffer 10.3 Buchstabe a) bis einschließlich Buchstabe g) genanntes Verbot, verpflichtet sich der Kunde, an den Anbieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000€ je Verstoß zu zahlen. Der Kunde kann der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder niedriger als die Pauschale ist. Dem Anbieter bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten. Weiterhin gilt im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmungen in Ziffer 10.3 eine etwaige Abrede über eine pauschalpreisige Nutzung derjenigen Telekommunikationsdienste des Anbieters („Flatrate“), die der Kunde unter Verstoß gegen die Bestimmungen aus Ziffer 10.3 genutzt hat, als nicht erfolgt.
- 10.5 Die SIM-Karte des Anbieters ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren, sodass Missbrauch und Verlust vermieden werden. Die PIN und die PUK sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere nicht auf der SIM-Karte des Anbieters oder dem Endgerät vermerkt werden und sind getrennt von diesem aufzubewahren. Der Kunde wird die automatische Abfrage der PIN vor der jeweiligen Einbuchung in das Mobilfunknetz aktiviert lassen und die PIN unverzüglich ändern, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von ihr erlangt haben.
- 10.6 Im Falle des Verlustes der SIM-Karte wird der Kunde den Anbieter hierüber unverzüglich informieren und die SIM-Karte sperren lassen. Informationen zur SIM-Karten-Sperrung finden sich unter entega.de

## 11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNGSTELLUNG

- 11.1 Der Anbieter stellt dem Kunden den etwaigen einmaligen Bereitstellungspreis, etwaige Versandkosten sowie für die jeweilige Leistung kalendermonatlich den Grund- und Paketpreis, Mindestumsatz, die nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Verbindungsentgelte, die sonstigen nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte (z. B. für Zusatzdienstleistungen oder für Premiumdienste), die sonstigen in diesen AGB Mobil D-Netz oder in den vereinbarten Preislisten aufgeführten Entgelte, soweit jeweils erhoben oder anfallend, nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung und weist die darin enthaltene gesetzliche Umsatzsteuer aus. Vertragsgrundlage sind die in der Preisliste ausgewiesenen Bruttopreise. Umsatzsteuerbefreiungen aufgrund von Sondertatbeständen (z. B. auf Helgoland) können durch den Anbieter nicht berücksichtigt werden.
- 11.2 Der Anbieter berechnet für den Zeitraum von der Freischaltung der SIM-Karte des Anbieters bis zum Beginn des ersten Abrechnungszeitraums und im Falle der Vertragsbeendigung für den Zeitraum zwischen dem Ende der letzten regelmäßigen Abrechnungsperiode und dem Vertragsende die Grund- und Paketpreise grundsätzlich taggenau. Der Anbieter behält sich jedoch vor, stattdessen die Berechnung der anteiligen Grund- oder Paketpreise sowie den Mindestumsatz je Tag mit 1/30 des Monatswerts durchzuführen.
- 11.3 Der Anbieter ist berechtigt, dem Kunden eine gemeinsame Rechnung für alle Leistungen des Anbieters zu stellen, auch wenn diese auf unterschiedlichen Verträgen zwischen dem Anbieter und dem Kunden beruhen. Der Kunde erhält grundsätzlich eine Rechnung in elektronischer Form (Online-Rechnung). Er hat die Möglichkeit, für die Zukunft eine Papierrechnung zu beauftragen.
- 11.4 Der Anbieter weist ausdrücklich darauf hin, dass bei einigen Telekommunikationsdiensten, wie z. B. Roamingverbindungen, Verbindungen zu Premiumdiensten sowie über das Sprach- oder Datennetz in Anspruch genommenen Mehrwertdiensten, die für die Abrechnung erforderlichen Daten verzögert vom Mobilfunknetzbetreiber übermittelt werden können. Dies kann dazu führen, dass diese Verbindungsdaten ggf. verzögert, d. h. nicht mit der Rechnung für den Zeitraum der Entstehung des Entgeltes, abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall in einer der darauffolgenden Rechnungen. Dies betrifft auch Kunden, die einen Tarif mit einem Mindestverbrauch oder Frei-Minuten bzw. Frei-SMS gewählt haben.
- 11.5 Das Entgelt für SMS-Dienstleistungen entsteht mit der Versendung der Nachricht in das Netz des Empfängers. Die Zustellung von SMS an den jeweils gewünschten Empfänger ist von dessen Erreichbarkeit abhängig. SMS, die nicht innerhalb von 48 Stunden zustellbar sind, werden aus technischen Gründen gelöscht.
- 11.6 Die vom Anbieter in Rechnung gestellten Beträge werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Der Anbieter ist berechtigt, die Erbringung seiner Dienstleistungen von der Erteilung einer Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) durch den Kunden abhängig zu machen. Wenn der Kunde kein SEPA-Mandat erteilt oder die Ermächtigung im Laufe des Vertragsverhältnisses aus einem vom Anbieter nicht zu vertretenden Grund entzieht und der Anbieter das Vertragsverhältnis gleichwohl erfüllt, ist der Anbieter berechtigt, den durch die Kundenüberweisung entstehenden Bearbeitungsaufwand gegenüber dem Kunden zu berechnen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden geringer als der berechnete Betrag ist.
- 11.7 Der Kunde ermächtigt den Anbieter, fällige Rechnungsbeträge von seinem gegenüber dem Anbieter angegebenen Bankkonto einzuziehen. Ebenfalls wird der Kunde seine Bank, die das beim Anbieter angegebene Konto führt, anweisen, diese Lastschriften vom Anbieter einzulösen. Der Anbieter wird dem Kunden den Abbuchungszeitpunkt auf der Rechnung mitteilen. Die 14-tägige Frist zwischen Mitteilung des Abbuchungszeitpunktes und Einzug der Forderung wird abbedungen. Sofern der Kunde seine Ermächtigung zu einem Lastschrifteinzug (SEPA-Mandat) erteilt hat und Rückbelastungen einer Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung, unberechtigten Widerspruchs oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen erfolgen, wird der Kunde dem Anbieter die daraus entstehenden Kosten erstatten. Dem Kunden bleibt vorbehalten, keinen oder einen geringeren Schaden des Anbieters nachzuweisen.
- 11.8 Sofern der Kunde dem Anbieter einen Rechnungsbetrag überweist, trägt der Kunde durch Angabe seiner Rechnungsnummer auf dem Überweisungsträger Sorge dafür, dass von ihm geleistete Zahlungen den Forderungen vom Anbieter eindeutig zugeordnet werden können. Ist dies nicht der Fall, haftet der Kunde für hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen. Sofern die vom Anbieter in

Rechnung gestellten Beträge nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum dem Konto des Anbieters gutgeschrieben sind, gerät der Kunde mit dem 11. Tag in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Der Anbieter wird in der Rechnung auf den Eintritt des Verzuges noch einmal gesondert hinweisen. Im Falle des Verzuges ist der Anbieter berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Anbieter vorbehalten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, keinen oder einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

- 11.9 Der Zugang zur Online-Rechnung erfolgt über die Seite mobilfunk.entega.de unter „Meine ENTEGA“ per Log-in mit einem individuellen Benutzernamen und Passwort für das Kundenportal. Der Benutzername und das Passwort werden dem Kunden gesondert mitgeteilt. Bei der Online-Rechnung sind die Bereitstellung und die Überlassung des Internetzugangs sowie die Online-Verbindungen zum Abruf der Rechnungsdaten nicht Gegenstand des Mobilfunkvertrags. Die Online-Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie für den Kunden auf der Seite mobilfunk.entega.de unter „Meine ENTEGA“ zur Verfügung steht. Der Kunde wird monatlich per SMS über die Abrufbarkeit der Online-Rechnung benachrichtigt. Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten für das Kundenportal vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren. Insbesondere hat der Kunde den Anbieter unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte von den Daten Kenntnis erlangt haben oder ein Missbrauchsfall vorliegt. Soweit keine Einwendungen gegen die jeweilige Abrechnung erhoben wurden, hält der Anbieter die Online-Rechnungen jeweils 12 Monate nach Zugang der Online-Rechnung in dem Kundenportal zum Abruf für den Kunden bereit. Die Nutzung des Kundenportals endet automatisch 3 Monate nach Beendigung des Kundenverhältnisses. Die Online-Rechnungen werden während dieser Zeit noch in dem Kundenportal vorgehalten und anschließend gelöscht. In diesen Zeiträumen kann sich der Kunde diese Daten auch herunterladen und ausdrucken.
- 11.10 Im Falle des Verlustes oder des Abhandenkommens der SIM-Karte bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsabhängigen Entgelte verpflichtet, die infolge der Benutzung der SIM-Karte durch Dritte bis zum Eingang der Mitteilung beim Anbieter über den Verlust oder das Abhandenkommen beim Anbieter angefallen sind, es sei denn, der Kunde hat den Verlust oder das Abhandenkommen der SIM-Karte und/oder die verspätete Mitteilung an den Anbieter nicht zu vertreten. Dies gilt auch für Verbindungen, die zum Zeitpunkt der Sperrung noch aufgebaut sind. Die Zahlungspflicht des Kunden bezüglich des monatlichen Entgeltes und des Mindestverbrauchs bleibt hiervon unberührt.
- 11.11 Bei Vertragsschluss vereinbarte Gebührenbefreiungen verfallen bei einem Tarifwechsel und nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, sofern mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Nach einem Tarifwechsel hat die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Tarifübersicht Geltung.
- 11.12 Etwaige Einwendungen des Kunden gegen die Rechnungen des Anbieters sind innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform gegenüber dem Anbieter zu erheben. Sofern der Kunde eine rechtzeitige Einwendung unterlässt, gilt dies als Genehmigung des Rechnungsbetrages. Der Anbieter wird den Kunden auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung gesondert hinweisen. Sofern der Kunde unverschuldet die Einwendungsfrist versäumt hat, kann er Einwendungen binnen 4 Wochen nach Wegfall des Hindernisses gegenüber dem Anbieter mitteilen, es sei denn, der Anbieter hat die Verkehrsdaten bereits gemäß Ziffer 11.13 gelöscht. Dem Kunden obliegt der Nachweis für das mangelnde Verschulden.
- 11.13 Nach Ablauf von 3 Monaten nach Rechnungsversand wird der Anbieter die der Rechnung zugrunde liegenden Verkehrsdaten löschen. Nach Löschung der Verkehrsdaten gemäß Satz 1 dieser Ziffer trifft den Anbieter weder eine Nachweispflicht für die Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht nach § 67 Abs. 2 TKG für die Einzelverbindungen, sodass sich hierauf beziehende anschließende Einwendungen des Kunden nicht mehr berücksichtigt werden können. Gleiches gilt, wenn der Anbieter Verkehrsdaten auf ausdrückliche Weisung des Kunden vor Ablauf der genannten Speicherfrist löscht.
- 11.14 Etwaige Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen überzahlter Rechnungsbeträge, Doppelzahlungen u. Ä. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit zukünftigen Forderungen des Anbieters gegen den Kunden verrechnet. Sofern das Vertragsverhältnis endet und eine Verrechnung nicht möglich ist, wird der Anbieter das Guthaben an den Kunden auszahlen.

## 12. AUFRECHNUNG

Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Ansprüche gegen Forderungen des Anbieters aufgrund erbrachter Mobilfunkdienstleistungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 13. EINBEZIEHUNG DRITTER IN DIE VERTRAGSBEZIEHUNG

- 13.1 Sofern die Mobilfunkdienstleistungen mit Einverständnis des Kunden durch Dritte genutzt werden, ist der Kunde auch zur Zahlung solcher Rechnungsbeträge verpflichtet, die durch Drittnutzung entstehen. Gleiches gilt für eine unbefugte Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen, wenn der Kunde die unbefugte Nutzung zu vertreten hat.
- 13.2 Sofern der Kunde einen Dritten zum Rechnungsempfang ermächtigt, ist dieser durch den Kunden auch ermächtigt, gegenüber dem Anbieter Willenserklärungen bezüglich der Rechnung abzugeben und entsprechende Erklärungen vom Anbieter entgegenzunehmen.

## 14. HAFTUNG

- 14.1 Der Anbieter haftet bei etwaigen Schäden nur für den Fall, dass eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wird oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Dies gilt für sämtliche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aus unerlaubter Handlung. Die Haftungsbeschränkung gilt sowohl für den Anbieter selbst als auch für seinen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 14.2 Im Falle der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung des Anbieters, seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen auf solche Schäden begrenzt, die typischerweise entstehen und die für den Anbieter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren, sofern die Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 14.3 Soweit der Anbieter als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber einem Kunden verpflichtet ist, ist die Haftung auf 12.500€ je Kunde begrenzt. Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht des Anbieters wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Kunden, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen € begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten aufgrund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Satz 2, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Anbieters herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.
- 14.4 Die Haftung für zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen der Netzleistungen ist ausgeschlossen, wenn sie auf höherer Gewalt beruhen. Entsprechendes gilt für unvorhersehbare und vom Anbieter nicht zu vertretende Umstände, wenn diese die vom Anbieter angebotenen Leistungen vorübergehend unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. wesentliche Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskämpfe oder behördliche Maßnahmen.
- 14.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Verbrauchers, sofern diese durch den Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden. Die Haftung des Anbieters nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt ebenfalls unberührt.
- 14.6 Die Mängelgewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.7 Wird der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel i. S. d. § 59 TKG länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde vom abgebenden Anbieter für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10€ oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichen Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzö-

gerung zu vertreten. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin vom Anbieter versäumt, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung von 10€ bzw. 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte, je nachdem, welcher Betrag höher ist, bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichen Entgelt verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

## 15. DATENSCHUTZ

- 15.1 Der Anbieter wird personenbezogene Daten des Kunden nur verarbeiten, sofern die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie telekommunikationsrechtliche Bestimmungen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG), dies erlauben.
- 15.2 Der Anbieter übermittelt Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten sowie zur Verifizierung der Adresse des Kunden (Prüfung auf Zustellbarkeit) und ggf. zur gleichzeitigen Durchführung eines Scoring-Verfahrens an die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“), Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Anbieters oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zum ICD i. S. d. Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zu den Betroffenenrechten etc. finden sich in beiliegendem Informationsblatt der ICD bzw. unter folgendem Link: <https://www.experian.de/icd-infoblatt>
- 15.3 Weitere Informationen zur Datenverarbeitung, wie z. B. zu Art, Umfang, Ort und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden, seine Betroffenenrechte sowie zur Bonitätsprüfung werden in der beiliegenden Datenschutzerklärung des Anbieters bereitgestellt.

## 16. BONITÄTSPRÜFUNG

Der Anbieter ist dem Rücklastschriftenpräventions-Pool („RPP“) angeschlossen. Der RPP hat die Funktion einer Sperrdatei. Zweck des RPP ist, die hieran beteiligten Unternehmen vor Forderungsausfällen zu schützen, die bei der Erbringung von gewerblichen Leistungen an zahlungsunwillige oder zahlungsunfähige Vertragspartner entstehen können. Die am RPP beteiligten Unternehmen gleichen die Bankverbindungsdaten (IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Bankleitzahl, keine Angaben zur Person) ihrer Vertragspartner (Geschäftskunden) mit dem RPP ab. Der RPP wird derzeit von der infoscore Consumer Data GmbH („ICD“), Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, betrieben.

## 17. ÜBERTRAGUNG

Für den Fall, dass der Anbieter seine Mobilfunkdienstleistung im D-Netz einstellt, erklärt der Kunde sein Einverständnis, dass der mit dem Anbieter geschlossene Vertrag auf die Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf („Vodafone“), übertragen wird. Der Anbieter ist ferner berechtigt, die aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten oder das Vertragsverhältnis selbst an einen anderen Dritten zu übertragen. Im Fall der Übertragung auf einen anderen Dritten als Vodafone wird der Anbieter dem Kunden die geplante Übertragung per E-Mail oder auf andere Weise schriftlich oder in Textform mindestens 4 Wochen im Voraus mitteilen und dem Kunden steht während eines Zeitraums von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Der Anbieter wird den Kunden in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht sowie den Beginn der Frist hinweisen.

## 18. AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG

- 18.1 **Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 36 VSBG**
- In den in § 68 TKG genannten Fällen ist der Kunde nach einem vorherigen Einigungsversuch mit dem Anbieter berechtigt, bei der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn („BNetzA“) einen Antrag auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zu stellen. Der Antrag ist an die BNetzA, Schlichtungsstelle, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, zu richten. Website der BNetzA: [bundesnetzagentur.de](https://www.bundesnetzagentur.de). Der Anbieter ist grundsätzlich nicht bereit

oder verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

#### 18.2 Sonstige Streitfälle

Der Anbieter nimmt darüber hinaus nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle teil.

#### 18.3 Informationen zur Online-Streitbeilegung

Die EU-Kommission hat gemäß Artikel 14 Abs. 1 der EU-Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-VO) eine Website zur Online-Streitbeilegung zwischen Unternehmen und Verbrauchern eingerichtet, die unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar ist.

### 19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 19.1 Der Anbieter ist befugt, zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nach diesem Vertrag Drittunternehmen zu beauftragen. Hierdurch kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Drittunternehmen zustande. Der Kunde ist zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters berechtigt.
- 19.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter und dem Kunden ist Düsseldorf, sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 19.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.4 Informationen über alle vom Anbieter eingerichteten Verfahren zur Vermeidung einer Kapazitätsaus- oder -überlastung, mögliche Auswirkungen auf die Dienstqualität sowie Maßnahmen, mit denen der Anbieter auf Sicherheits- und Integritätsverletzungen, Bedrohungen oder Schwachstellen reagiert, sind unter [mobilfunk.entega.de](http://mobilfunk.entega.de) einsehbar.
- 19.5 Sofern eine Bestimmung dieser AGB Mobil D-Netz unwirksam ist oder wird, werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

#### WICHTIGE HINWEISE ZUM NOTRUF:

In Deutschland kann ein Notruf zur europaweit geltenden Notrufnummer 112 und zur in Deutschland geltenden nationalen Notrufnummer 110 nur mit eingelegter und gültiger SIM-Karte und funktionsfähigem Endgerät abgesendet werden. Außerhalb Deutschlands können andere Regelungen gelten. Bei einem Notruf zu 112 und zu 110 können auch Angaben zum Standort des Anrufers an die zuständige Notrufabfragestelle übermittelt werden. Neben den allgemeinen Notrufnummern 110 und 112 kann der Kunde im Küstenbereich der Nord- und Ostsee den SAR-Alarmruf (Seenotruf) unter der Rufnummer 124 124 anwählen. Der SAR-Alarmruf ersetzt nicht die üblichen Seefunkdienste.

#### WICHTIGER HINWEIS ZUM EMPFANG VON ÖFFENTLICHEN WARNMELDUNGEN:

Über die Funktion Cell Broadcast/DE-Alert ist es möglich, öffentliche Warnungen über Mobilfunknetze zu erhalten. Dabei handelt es sich um einen nationalen Warn-Service, der von den Mobilfunknetzbetreibern in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BKK) eingerichtet wurde. Voraussetzung für den Empfang einer Warnung ist ein Mobilfunkendgerät, welches angeschaltet und empfangsbereit sowie mit Cell Broadcast/DE-Alert kompatibel ist. Bitte stellen Sie sicher, dass auf Ihrem Mobilfunkendgerät die aktuellste Softwareversion des Betriebssystems installiert ist oder installieren Sie ein entsprechendes Update. Zudem muss Cell-Broadcast/DE-Alert in den Einstellungen Ihres Mobilfunkendgerätes eingerichtet sein. Dies ist bei einem iOS-Smartphone mit der neusten verfügbaren Software ab Version 15.6.1 unter „Einstellungen > Mitteilungen > Cell-Broadcast“ oder bei einem Android-Smartphone ab Version 11 unter „Einstellungen > Sicherheit und Notfall > Drahtlose Notfallbenachrichtigungen“ möglich. Die Bezeichnungen können je nach Hersteller variieren. Eine Liste der kompatiblen Geräte sowie weitere Informationen, insbesondere zu den gerätespezifischen Einstellungen zum Empfang öffentlicher Warnungen, finden Sie auf der Webseite des BKK. Es ist möglich, dass über Cell Broadcast/DE-Alert Nachrichten zu Test- und Übungszwecken ausgesendet werden. Diese sind entsprechend gekennzeichnet.